

Amtsblatt



des Landkreises Miltenberg

31.3-5651.191

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen;

Freiwillige Impfung von Tieren gegen die Blauzungenkrankheit im Landkreis Miltenberg

Das Landratsamt Miltenberg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung vom 30.07.2015 folgende

Allgemeinverfügung:

- Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem 09.05.2016 freiwillig mit einem zugelassenem inaktivierten Impfstoff bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- Der Tierhalter der unter 1) genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT-Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.
- 3. Alle Halter von anderen als den unter 1) genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten (z. B. Gehegewild, Neuweltkameliden) dürfen ihre Tiere ab dem 09.05.2016 freiwillig mit einem zugelassenem inaktivierten Impfstoff bzw. über Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 bzw. Abs. 6 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz freigegebenen Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
- 4. Der Tierhalter der unter 3) genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt, unter Angabe des Namens / der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.
- 5. Die unter 2) und 4) genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
- 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raiffeisenbank Obernburg

Ust-IdNr.: DE 132115042

Hinweise:

- 1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrengesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg, Zimmer E 63, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.
- 3. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 3 TierGesG)

Miltenberg den 18.05.2016 Landratsamt Miltenberg

Scherf Landrat